OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604174/2/SB

Datum:
Linz, 8. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des F M, gegen den Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 02.12.2020, GZ: VStV/920301927033/2020,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Zurückweisungsbescheid vom 02.12.2020, GZ: VStV/920301927033/2020, wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: bB [belangte Behörde]) der Einspruch des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) gemäß § 49 Abs 1 VStG 1991 zurückgewiesen.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass der Bf gegen die Strafverfügung vom 03.11.2020, zugestellt durch Hinterlegung am 12.11.2020, mit E-Mail vom 01.12.2020 Einspruch erhob. Der Bf kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung Einspruch erheben. Daher war der Einspruch vom 01.12.2020 als verspätet zurückzuweisen.

I.2. Mit E-Mail vom 20.12.2020 erhob der Bf gegen diesen Bescheid rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin aus, dass er und seine Familie in der Einspruchsfrist mit dem Covid-19-Virus infiziert gewesen seien. Aufgrund der Schwere der Krankheit sei es schwierig gewesen, an die Frist für den Einspruch zu denken. Der Beschwerde wurde der ihn betreffende Absonderungsbescheid vom 18.11.2020 beigelegt.

I.3. Mit Schreiben vom 11.01.2021 legte die bB die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der verfahrensrelevante Sachverhalt unstrittig aus dem bisherigen Verfahrensgang ersichtlich war (siehe zudem § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG) und eine solche im Übrigen auch nicht beantragt wurde.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Die Strafverfügung vom 03.11.2020, GZ: VStV/920301927033/2020, wurde am 12.11.2020 durch Hinterlegung zugestellt (Behördenakt Seite 10; Zustellversuch am 11.11.2020, abholbereit ab 12.11.2020; abgeholt am 17.11.2020). Die Einspruchsfrist endete somit am 26.11.2020.

II.2.2. Über den Bf wurde mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 18.11.2020, GZ: 0113446/2020, von 14.11.2020 bis einschließlich 28.11.2020 die Anhaltung gemäß Epidemiegesetz an seiner Wohnadresse verfügt (Behördenakt Seite 18).

II.2.3. Der Einspruch zur Strafverfügung langte am 01.12.2020 bei der bB ein (Behördenakt Seite 11).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs 1 VStG 1991 kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben.

III.2. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.3. Die Einspruchsfrist gegen eine Strafverfügung bildet eine verfahrensrechtliche Frist, die gem § 32 Abs 2 und § 33 AVG zu berechnen und nicht erstreckbar ist. Ein verspätet erhobener Einspruch ist bescheidförmig zurückzuweisen; auf ein Verschulden der Partei kommt es dabei nicht an (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2] § 49 [Stand 1.5.2017, rdb.at] Rz 3).

III.4. Die Strafverfügung der bB wurde gem § 17 Abs 3 ZustG mit der Hinterlegung am 12.11.2020 zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist begann somit zu laufen. Die Anwesenheit im Zeitpunkt der Zustellung ist nicht gefordert. Auch hindert selbige nicht die Zustellung durch Hinterlegung. Dass der Bf von der Abgabestelle abwesend iSd ZustG war wird nicht vorgebracht bzw belegt (zB längerer Krankenhausaufenthalt, längerer Aufenthalt im Ausland etc.); insbesondere begann die Absonderung des Bf erst nach Beginn der Abholfrist. Dass die Zustellung unwirksam gewesen sei (oder die Wirksamkeit der Zustellung erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten sei), behauptet der Bf auch in der Beschwerde nicht.

Der Einspruch des Bf war sohin als verspätet zu erkennen. Zudem muss angemerkt werden, dass eine Verlängerung der gesetzlichen Frist sowohl der bB als auch dem Verwaltungsgericht verwehrt ist.

III.5. Vor diesem Hintergrund war auch eine weitere – inhaltliche – Prüfung der Strafverfügung nicht zulässig. Daher war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen

III.6. Hingewiesen sei noch darauf, dass Sache des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Bescheids vom 02.12.2020 (und damit äußerster Rahmen der Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts) allein die Zurückweisung des Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 03.11.2020 wegen verspäteter Einbringung und nicht etwa (auch) die Entscheidung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist (vgl VwGH 30.04.2021, Ra 2020/10/0031), weshalb auf die weiteren Ausführungen des Bf nicht mehr näher einzugehen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl die zitierte Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger